SANDERS
ART DIRECTION

CREATIVE MARKETING

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen Marco Sanders (nachfolgend „Freelancer" genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden" genannt) in der jeweils aktuellen Fassung.

1.2 Abweichende Regelungen von diesen Geschäftsbedingungen sowie ergänzende Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Freelancer wirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

1.3 Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Freelancer letzteren im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht und den Vertrag durchführt.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote des Freelancers sind grundsätzlich freibleibend.

2.2 Ein Vertrag mit dem Kunden kommt wirksam zustande, wenn der Freelancer einen vom Kunden erteilten Auftrag schriftlich bestätigt, spätestens jedoch, wenn der Kunde von dem Freelancer bereitgestellte Leistungen in Anspruch nimmt.

3. Leistungszeit

3.1 Von dem Freelancer genannte Termine sind unverbindliche Plantermine, die insbesondere unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Mitwirkung des Kunden, seiner Mitarbeiter und/oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie eines planmäßigen Fortgangs der Arbeiten stehen.

3.2 Fixgeschäfte bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3.3 Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von dem Freelancer nicht zu vertreten sind (z. B. Streik, Energieausfall, Unruhen oder behördliche Maßnahmen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.), ist der Freelancer für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit von ihrer Leistungspflicht befreit.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Freelancer bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen zu unterstützen und ihr insbesondere alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Datenmaterialien (bspw. Texte, Bilder, Töne, Videos, Sounds) sowie Hard- und Software (nachfolgend „Materialien") unentgeltlich in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderlich, wird der Kunde eine Konvertierung des von ihm überlassenen Materials auf eigene Kosten veranlassen.

4.2 Es steht in der Verantwortung des Kunden, dem Freelancer die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte zur Verfügung zu stellen.

4.3 Wünscht der Kunde binnen 6 Monaten nach Beendigung des Auftrags die zur Verfügung gestellten Materialien nicht ausdrücklich zurück, so ist der Freelancer berechtigt, diese zu entsorgen.

4.4 Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie bspw. die GEMA abzuführen. Werden solche Gebühren von dem Freelancer verauslagt, so ist der Kunde verpflichtet, diese dem Freelancer gegen Nachweis zu erstatten.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Alle von dem Freelancer genannten Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

5.2 Sofern keine einzelvertragliche Vergütung vereinbart wurde, berechnet der Freelancer ihre Leistungen nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuell gültigen Preisliste.

5.3 Der Freelancer ist berechtigt, dem Kunden angemessene Vorschuss- bzw. Abschlagszahlungen über zu erbringende bzw. bereits erbrachte Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Wenn keine Einzelpreise für die Teilleistungen vertraglich vereinbart wurden, orientiert sich die Höhe der Vorschuss- bzw. Abschlagszahlungen am Verhältnis zwischen den erbrachten Leistungen und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung. Die Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten des Freelancers verfügbar sein.

5.4 Die von dem Freelancer berechneten Leistungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen des Freelancers 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

5.5 Ein verspäteter Zahlungseingang durch den Kunden kann zur Nichteinhaltung von Terminen (bspw. Schalttterminen) führen. Entsteht dem Freelancer infolge eines verspäteten Zahlungseingangs Mehraufwand, so ist sie berechtigt, diesen dem Kunden zu berechnen.

5.6 Die Vergütungsansprüche des Freelancers bestehen unabhängig davon, ob der Kunde die von ihr erstellten Leistungen tatsächlich nutzt.

6. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

6.1 Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von den Freelancer anerkannt sind.

6.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertraagsverhältnis zu.

6.3 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Freelancer auf Dritte übertragen.

6.4 Der Freelancer ist berechtigt, die nach dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

7. Eigentum und Nutzungsrecht

7.1 Sämtliche von dem Freelancer im Rahmen der Vertragsausführung gefertigten Arbeiten, Arbeitsunterlagen, Präsentationen, elektronischen Daten und Aufzeichnungen usw. verbleiben im Eigentum des Freelancer. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann der Kunde nicht fordern. Der Freelancer schuldet mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten usw.

7.2 Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang nicht ausschließliche und nicht übertragbare einfache Nutzungsrechte an den von dem Freelancer im Rahmen der Auftragsausführung gefertigten Arbeiten.

7.3 Die Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist und für die vereinbarte Nutzung, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen, die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrags oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede.

7.4 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, entgeltpflichtig und bedürfen der Einwilligung durch den Freelancer. Bei Zuwiderhandlung steht dem Freelancer gegen den Kunden ein zusätzlicher Vergütungsanspruch in mindestens der 2,5fachen Höhe der ursprünglich vereinbarten Vergütung zu.

7.5 Soweit der Kunde das ihm durch den Freelancer übertragene Nutzungsrecht Dritten überlässt und/oder mehrfach nutzt, hat er den Freelancer darüber unverzüglich zu informieren. Über den Umfang der Nutzung steht dem Freelancer ein Auskunftsanspruch zu.

7.6 Nach Ende des Vertrags fallen die dem Kunden übertragenen Rechte ohne weitere Rechtshandlung an den Freelancer zurück.

8. Urheberrecht

8.1 Die im Rahmen des Auftrags von dem Freelancer erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

8.2 Der Freelancer darf die von ihr gefertigten Arbeiten signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Ferner ist sie berechtigt, den Kunden auf ihrer Website sowie im Printbereich oder auf anderen Medien als Referenzkunden zu nennen. Der Kunde räumt dem Freelancer das Recht ein, jederzeit die gefertigten Arbeiten zu Demonstrationszwecken öffentlich wiederzugeben oder auf sie hinzuweisen.

8.3 Die Arbeiten des Freelancers dürfen vom Kunden oder von durch den Kunden beauftragten Dritten weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werks, ist unzulässig.

8.4 Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung sind ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Freelancers nicht gestattet.

9. Vertragsänderungen

9.1 Für den Fall, dass der Kunde den mit dem Freelancer vertraglich vereinbarten Leistungsumfang nachträglich ändern möchte, hat er seine konkreten Änderungswünsche schriftlich mitzuteilen. Er setzt damit das folgende Änderungsverfahren in Gang:
- Der Freelancer prüft innerhalb von 5 Arbeitstagen, welche Auswirkungen in zeitlicher und finanzieller Hinsicht die gewünschten Änderungen haben und ob diese in der gewünschten Form praktisch umsetzbar sind. Anschließend informiert er den Kunden über die Ergebnisse dieser Prüfung.
- Der Kunde teilt daraufhin dem Freelancer innerhalb von 5 weiteren Arbeitstagen schriftlich mit, ob er seine Änderungswünsche zu den von dem Freelancer mitgeteilten Konditionen ausführen lassen möchte oder nicht.
- Kommt der Kunde dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so wird der Freelancer die Ausführung des ursprünglichen Vertrags ab dem folgenden Arbeitstag fortsetzen.

9.2 Während der Dauer des Änderungsverfahrens sind geplante oder verbindlich vereinbarte Fristen für die Erstellung der Leistungen des Freelancers gehemmt.

9.3 Der Kunde hat die durch das Änderungsverfahren entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Vertragspartnern eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, ansonsten nach der aktuell gültigen Preisliste des Freelancers berechnet.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1 Der Kunde wird die Leistungen des Freelancers innerhalb von 2 Wochen nach Fertigstellungsanzeige bzw. Überlassung untersuchen. Mängel, die hierbei feststellbar sind (offensichtliche Mängel), müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer weiteren Woche schriftlich dem Freelancer gemeldet werden. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen nach Entdeckung unverzüglich i. S. d. § 377 HGB dem Freelancer gemeldet werden. Die Mängelrüge umfasst eine möglichst detaillierte Mängelbeschreibung. Verspätet geltend gemachte Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

10.2 Für den Fall, dass der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen möchte, ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

10.3 Einen bestimmten werblichen Erfolg schuldet der Freelancer nicht.
Der Freelancer haftet insbesondere nicht für die Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen ihrer Leistungserbringung gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe und auch nicht wegen der in den von ihr erbrachten Leistungen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden.

10.4 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der von dem Freelancer erstellten Leistungen, insbesondere vonWerbemaßnahmen und Werbeinhalten, trägt der Kunde. Der Freelancer übernimmt ausdrücklich keine Gewähr dafür, dass durch die von ihr erbrachten Leistungen Rechte Dritter verletzt werden können. Eine Prüfung der urheber-, wettbewerbs-, marken-, patent-, werbe- oder sonstigen rechtlichen Aspekte der von dem Freelancer erstellten Leistungen lässt diese nur durch eine fachkundige Person durchführen, wenn sie von dem Kunden hierzu beauftragt wurde.

10.5 Bei verspätetem Zahlungseingang durch den Kunden haftet der Freelancer nicht für eine evtl. Nichteinhaltung von Terminen, bspw. eines Schalttermins, und deren Folgen.

10.6 Der Freelancer haftet nur für solche Schäden, die von ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise verursacht wurden. Dies gilt für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund. Dies gilt auch für mittelbare oder Mangelfolgeschäden, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Kunden gegen das Risiko solcher Schäden absichern soll. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Freelancer auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Als vertragstypischer vorhersehbarer Schaden wird dabei die einfache Höhe des jeweiligen Auftragswerts angesehen. Darüber hinausgehende Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere haftet der Freelancer nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige mittelbare sowie unmittelbare Folgeschäden.

10.7 Soweit die Haftung des Freelancers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Freelancers.

10.8 Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

11. Geheimhaltungspflicht

11.1 Alle vom Kunden zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen werden von dem Freelancer sorgsam behandelt und nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrags genutzt.

11.2 Der Freelancer ist verpflichtet, alle Kenntnisse über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die sie aufgrund einer Vertragsanbahnung oder einer Vertragsabwicklung vom Kunden erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln.

12. Sonstiges

12.1 Der Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Köln.

12.2 Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Freelancer und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

12.3 Alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Freelancer und dem Kunden sich ergebenden Streitigkeiten ist Köln, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat.

12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen ansonsten nicht berührt. Der Freelancer und der Kunde verpflichten sich in diesem Fall zu ergänzenden Vertragsverhandlungen, um die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Vertragspartner am besten entspricht. Das Gleiche gilt, soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen eine nicht vorhersehbare Lücke aufweisen.

Stand: Januar 2020

SADERS
ART DIRECTION

CREATIVE MARKETING

NUTZUNGSRECHTE (AGD / WWW.AGD.DE)

Das Schaffen von gestalterischen Arbeiten ist nicht nur eine Dienstleistung im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches, sondern auch im Sinne des UrhG eine persönliche geistige Schöpfung. Daraus ergibt sich, dass sich die Gesamtvergütung aus der Entwurfs-/Erstellungsvergütung und der Nutzungsvergütung zusammensetzt.

- **Was ist urheberrechtlich geschützt?**

Das Urheberrecht schützt geistige und künstlerische Leistungen. in Deutschland sind diese mit der Person des Urhebers untrennbar verbunden. dazu muss nichts amtlich angemeldet oder eingetragen werden, der Schutz entsteht schon bei der Erstellung der geistigen oder künstlerischen Leistung. das Urheberrecht kann nicht übertragen werden, der urheber kann allerdings nutzungsrechte einräumen. *

- **Was sind nutzungsrechte?**

Als Urheber (Grafik-Designer / Werbegrafiker / Web-Designer) können wir ihnen (dem Kunden / der Kundin) das Recht einräumen, das Werk zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht kann räumlich, zeitlich, inhaltlich oder auf bestimmte Nutzungsarten beschränkt werden.

Beispiele für einfache Nutzung / geringe Nutzung:
Als Grafik-Designer räumen wir ihnen die Nutzungsrechte für einen Entwurf oder eine Gestaltungsarbeit ein. Dabei ist die Nutzung beispielsweise auf den Raum Köln, auf zwei Jahre und die Verwendung in der Printwerbung beschränkt.

Beispiele für mittlere Nutzung:
Als Grafik-Designer räumen wir ihnen die Nutzungsrechte für einen Entwurf ein. Dabei ist die nNutzung beispielsweise deutschlandweit, auf fünf Jahre und die Verwendung in der Printwerbung und im Internet beschränkt.

Beispiele für umfassende Nutzung:
Als Grafik-Designer räumen wir ihnen die Nutzungsrechte für einen Entwurf ein. Dabei ist die Nutzung räumlich und zeitlich unbeschränkt. *

- **Wer ist inhaber des Urheberrechts?**

Inhaber des Urheberrechts ist der Urheber (Designer) selbst. Das Urheberrecht ist auch nicht übertragbar, der Urheber kann jedoch anderen Nutzungsrechte an seinem Werk einräumen. Dabei unterscheidet man zwischen dem **einfachen Nutzungsrecht** und dem **umfassenden Nutzungsrecht**.

Das **einfache Nutzungsrecht** ist wiederum aufgeteilt in räumliche, zeitliche oder inhaltliche Nutzung

Beispiele:

Räumliche Nutzung: Raum Köln / deutschlandweit / weltweit / ...
Zeitliche Nutzung: Nutzung für einen einmaligen Anlass / Nutzung für 2 Jahre / Nutzung für 5 Jahre / ...
Inhaltliche Nutzung: Nutzung in Printmedien / Nutzung im Internet /...

Meist kommt eine Kombination der verschiedenen Nutzungen zur Anwendung. Ein Beispiel: Wir räumen ihnen die Nutzungsrechte für den raum Köln (räumlich), für zwei Jahre (zeitlich) und den Einsatz in Printmedien (inhaltlich) ein.

- **AGD Vergütungstarifvertrag Design (AGD/SDST)**

Der AGD Vergütungstarifvertrag Design wird seit 1979 zwischen der Allianz deutscher Designer (AGD) e.V. und dem selbständige Design-Studios (SDST) e.V. nach den Bestimmungen des tarifvertragsgesetzes (§ 12 a tvg) ausgehandelt, abgeschlossen und jeweils beim Bundesminister für Arbeit und Soziales sowie bei den obersten Arbeitsbehörden der Länder und der Stadtstaaten tarifvertraglich registriert. Er regelt die Vergütung für Designleistungen und ist zwischen AGD und SDST verbindlich. Darüber hinaus hat er in Deutschland zunehmend die Funktion einer anerkannten Orientierungshilfe für Auftragnehmer und Auftraggeber gewonnen.

Ser AGD Vergütungstarifvertrag Design hilft bei der Ermittlung der Branchenüblichen (redlichen) und angemessenen Vergütung für Entwicklungs- und Entwurfsaufgaben bei der Feststellung der Vergütung für die Nutzungsrechtseinräumung sowie bei der Ermittlung der Vergütung für zusätzliche Leistungen. Insbesondere dient er auch dazu, als gemeinsame Vergütungsregel im Sinne des § 36 UrhG zu fungieren.

Besonders hervorzuheben ist, dass der AGD Vergütungstarifvertrag Design den Schutz der Urheber in rechtlich verbindlicher, über das Urheberrechtsgesetz hinaus reichender Form absichert. Die betonte Lizenzbezogenheit der Vergütung ist entscheidendes Indiz für das Berufsbild des Designers geworden und findet Bestätigung im neuen § 11 (2) UrhG.

- **Welche Leistungen umfasst der Designauftrag?**

Bei den Verträgen, die ein Designer mit dem Auftraggeber abschließt, handelt es sich meist um ein gemischtes vertragsverhältnis, bestehend aus Werk- und Lizenzverträgen. der Werkvertrag verpflichtet den Designer, das vom Auftraggeber bestellte Werk herzustellen, der Lizenzvertrag regelt die Übertragung der Urheberrechtlichen Nutzungsrechte, ohne die der Auftraggeber das Werk nicht nutzen kann. Bedingt durch die Koppelung von Werkherstellung und Nutzungsrechtseinräumung gliedert sich der Designauftrag in zwei Stufen:

- **herstellung eines Werkes nach § 631 bgb (Werkvertrag)**
  das sind die Anfertigung von Lichtbildwerken oder Lichtbildern im bereich Foto-Design oder die Entwicklungs- und Entwurfsarbeiten in den bereichen Kommunikations-, Mode-, Produkt-, Textildesign und Text.
- **einräumung der Nutzungsrechte nach § 31 UrhG (Lizenzvertrag)**
  da die Entwürfe die persönliche geistige Schöpfung des Urhebers darstellen, räumt der Designer dem Auftraggeber Nutzungsrechte (Lizenzen) in einem vorab genau zu definierenden Umfang ein. Diese typische Zweistufigkeit des Design-Auftrages wird sowohl im Angebot, in der Bestätigung und in der Rechnung durch Aufgliederung in Werkvertrag und Lizenzvertrag sichtbar.

- **Zusätzliche Leistungen:**

Zusätzliche Leistungen, die der Designer übernimmt, um den Auftrag im Sinne des Auftraggebers ausführen zu können, werden nach Zeitaufwand vergütet. das sind zum Beispiel: Beratung, konzeptionelle Vorarbeit, Recherche, Reinzeichnung /Werkzeichnung, Besprechungen, Kontakt, Drucküberwachung (ausführliche Aufstellung zusätzlicher Leistungen siehe AGD Vergütungstarifvertrag (AGD/SDST), Ziffer 7.5, und Vorspann zu jedem Fachgebiet im Tabellenteil).

- **Wie setzt sich die Vergütung zusammen?**

Die Gesamtvergütung für eine Designleistung besteht aus:
- Vergütung für Entwurfsarbeiten (Werkvertrag).
- Vergütung für Nutzungsrechtseinräumung (Lizenzvertrag).
- Vergütung für zusätzliche Leistungen.

und ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei Ablieferung des Werkes fällig und ohne Abzug zahlbar.

• Tabelle der Nutzungsfaktoren für die individuelle Vergütungsberechnung-nutzungsart

Nutzungsart	einfach*	ausschließlich**		
	0,2	1,0		
Nutzungsgebiet	regional	national	europaweit	weltweit
	0,1	0,3	1	2,5
Nutzungsdauer	1 Jahr	5 Jahre	10 Jahre	unbegrenzt
	0,1	0,3	0,5	1,5
Nutzungsumfang***	gering	mittel	groß	umfangreich
	0,1	0,3	0,7	1,0

0,5 für die minimale und 6,0 für die maximale Nutzung.

*** Nutzungsart einfach**
Der Auftraggeber kann den Entwurf nutzen; der Entwerfer darf auch weiteren Personen Nutzungsrechte einräumen.

**** Nutzungsart ausschließlich**
Der Auftraggeber ist allein Nutzungsberechtigt.

***** Die vereinbarung über den Nutzungsumfang richtet sich**
z. b. nach der Auflagenhöhe, der größe der Zielgruppe oder ähnlichen Kriterien. Es ist auch von Bedeutung, ob ein Entwurf projektbezogen (z.b. nur für Plakat) oder für mehrere Medien genutzt wird.

• Ermittlung der Nutzungsvergütung

Die Nutzungsvergütung lässt sich anhand der Nutzungsfaktoren individuell ermitteln. Auch Zwischenstufen sind möglich. Der Gesamtnutzungsfaktor liegt zwischen 0,5 für die minimale und 6,0 für die maximale Nutzung.

Nutzungsart einfach	**0,2**
+ Nutzungsgebiet regional	0,1
+ Nutzungsdauer 1 Jahr	0,1
+ Nutzungsumfang gering	0,1
= Beispiel 1 minimale Nutzung NF	**0,5**
Nutzungsart einfach	**0,2**
+ Nutzungsgebiet national	0,3
+ Nutzungsdauer 5 Jahre	0,3
+ Nutzungsumfang groß	0,7
= Beispiel 2 mittlere Nutzung NF	**1,5**
Nutzungsart ausschließlich	**1,0**
+ Nutzungsgebiet europaweit	1,0
+ Nutzungsdauer 10 Jahre	0,5
+ Nutzungsumfang umfangreich	1,0
oder Nutzungsart einfach	**0,2**
+ Nutzungsgebiet weltweit	2,5
+ Nutzungsdauer 1 Jahr	0,1
+ Nutzungsumfang groß	0,7
= Beispiel 3 umfassende Nutzung NF	**3,5**

Die maximale Nutzung (in den Tabellen nicht aufgeführt) wird wie folgt berechnet:

Nutzungsart ausschließlich	**1,0**
+ Nutzungsgebiet weltweit	2,5
+ Nutzungsdauer unbegrenzt	1,5
+ Nutzungsumfang umfangreich	1,0
= maximale Nutzung NF	**6,0**

Die Faktoren in Summe werden somit mit den Designleistungen multipliziert und ergeben das Gesamthonorar.